

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (§ 20/§ 22)

Antragstellende: Wahlausschuss/Ordnungsausschuss

Antragstext:

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

§ 20 Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die nicht der Diözesanversammlung angehören müssen.
2. Der Wahlausschuss bestimmt selbst aus seinen Reihen eine vorsitzende Person sowie eine schriftführende Person. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre.
3. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für ein ausgeschriebenes Amt, wird es für die Dauer der Wahlprozedere des ausgeschriebenen Amtes von den Aufgaben des Wahlausschusses entbunden.
4. Der Diözesanvorstand hat beratende Stimme im Wahlausschuss.
5. Aufgaben des Wahlausschusses sind:
6. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlausschreibung
7. Suche und Anfrage von geeigneten Kandidierenden
8. Entgegennahme von Vorschlägen für das zu besetzende Amt
9. Bereitstellung von Informationen über das jeweilige Amt und diesbezügliches Gespräch mit den jeweiligen Kandidierenden
10. Feststellung der Bereitschaft zur Kandidatur aufgrund eingegangener Wahlvorschläge und Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
11. Führen der Vorschlagsliste
12. Vorbereitung und Durchführung der Wahl
13. Anfertigung eines Wahlprotokolls
14. Einladung der Kandidierenden zur Diözesanversammlung

§ 22 Wahlprozedere

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen. Eine Ausnahme bildet die Wahl zum Wahlausschuss, welche vom Diözesanvorstand geleitet wird. Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Wahlen stellt der Wahlausschuss die Beschlussfähigkeit der Diözesanversammlung fest und erklärt den Wahlablauf und Wahlmodus gemäß der Diözesan- und Geschäftsordnung.

2. Die Kandidierenden-Liste

Zusätzlich zu den im Vorfeld vorgeschlagenen Personen oder Eigenkandidaturen können weitere Kandidierenden-Vorschläge gemacht werden. Wahlvorschläge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, sowie den Ausschüssen und Arbeitskreisen gemacht werden. Anschließend wird die Wahlliste geschlossen. Die vorgeschlagenen Personen werden befragt, ob sie bereit sind zu kandidieren.

3. Feststellung des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzung

Der Wahlausschuss prüft, ob die Kandidierenden für das vorgeschlagene Amt wählbar sind.

4. Vorstellung der Kandidierenden

Die Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird bei Bedarf zuvor ausgelost.

5. Die Kandidierenden-Befragung

Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten (Personalbefragung). Über die Beantwortung der Frage entscheidet die kandidierende Person, über die Zulässigkeit der Frage der Wahlausschuss. Auch die Personalbefragung findet unter Ausschluss der anderen Kandidierenden statt.

6. Die Personaldebatte

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine nichtöffentliche Personaldebatte über alle Kandidierenden statt. Anwesend bleiben nur die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung sowie die Mitglieder des Wahlausschusses. Alle Gäste und die Kandidierenden müssen den Raum verlassen. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder ausgeschlossen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Hauptabteilung IV der Diözese Eichstätt stehen. Die Personaldebatte wird vom Wahlausschuss geleitet. Die Personaldebatte findet je Wahlgang statt, innerhalb der Debatte werden die Kandidierenden getrennt voneinander der Reihe nach behandelt. Über Inhalt und Verlauf der Personaldebatte wird von allen Beteiligten Stillschweigen bewahrt. Während der Personaldebatte können keine Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden.

Nach Beendigung der Personaldebatte wird die Öffentlichkeit durch den Wahlausschuss wiederhergestellt. Im Anschluss kann auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung eine erneute Kandidierendenbefragung stattfinden.

7. Der Wahlgang

Im Anschluss findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Es kann per Handzeichen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen zum Diözesanvorstand finden immer geheim statt. Über jede kandidierende Person wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.

Es dürfen nur so viele Ja- Stimmen abgegeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind. Werden für eine kandidierende Person mehr Nein- Stimmen als Ja- Stimmen abgegeben, so kommt diese nicht in den nächsten Wahlgang.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Gibt es Kandidierende, welche die absolute Mehrheit nicht erreichen, aber mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen konnten, kommen diese in den zweiten Wahlgang. In diesem genügt eine einfache Mehrheit. Bei einer Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt ein letzter Wahlgang als Stichwahl. Bei dieser darf nur mit Ja und Nein gestimmt werden. Es genügt die einfache Mehrheit. Kann auch hier niemand gewählt werden, bleibt die Stelle vakant.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, nicht bei jeder kandidierende Person eine Stimme abgegeben wurde oder er leer, unleserlich oder mit Zusätzen versehen abgegeben wurde. Die Entscheidung darüber trifft der Wahlausschuss.

8. Wahlannahme

Erreicht eine kandidierende Person die erforderliche Mehrheit, wird diese von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses befragt, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab, so entscheidet die Diözesanversammlung über das weitere Verfahren.

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung (Ergänzung)

Antragstellende: Ordnungsausschuss

Antragstext:

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

In der Geschäftsordnung wird der § 23 neu eingefügt:

§ 23 Rücktritt: Personen, die in ein Amt gewählt sind, können ihren Rücktritt nur auf der Diözesanversammlung erklären.

Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich dementsprechend.

Antrag zur Änderung der Diözesanordnung

Antragstellende: Ordnungsausschuss

Antragstext:

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Diözesanordnung wird in § 18 wie folgt geändert:

§ 18 Dekanatsvorstand

(1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind:

1. Leitung des BDKJ im Dekanat,
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband,
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese, der Landesebene und dem Bund,
5. Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
6. Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden, unter anderem durch die Teilnahme an deren obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
7. Verantwortung für die Finanzen und
8. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen und Männern sowie zwei Personen, die in das Amt des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden. Diese sind paritätisch zu besetzen.

(3) Gewählt werden können Frauen und Männer, die Mitglied in einem Jugendverband des BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.

(4) Bleiben Vorstandsposten unbesetzt, können auch Frauen und Männer gewählt werden, die kein Mitglied eines Jugendverbandes im BDKJ sind. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre oder endet mit dem Tod.

(5) Hauptamtliche Kandidierende für die Stelle des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden auf Vorschlag des Bischofs in die Wahlliste aufgenommen. Sie benötigen mindestens eine theologische Ausbildung. Die Beauftragung erfolgt durch den Bischof nach erfolgreicher Wahl.

(6) Ehrenamtliche Kandidierende für die Stelle des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden auf Vorschlag der Dekanatsversammlung in die Wahlliste aufgenommen. Sie benötigen mindestens einen Kurs Geistliche Verbandsleitung. Die Beauftragung erfolgt durch den Diözesanjugendpfarrer nach erfolgreicher Wahl.

(7) Das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die rechtsgeschäftliche Vertretung eines Dekanatsverbandes wird von wenigstens zwei volljährigen Mitgliedern des Dekanatsvorstandes wahrgenommen.

Antrag zur Herbst-Diözesanversammlung 2022 und Frühjahrs-Diözesanversammlung 2023

Antragstellende: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext:

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Die Herbst-Diözesanversammlung 2022 findet vom 18. - 20. November im Jugendtagungshaus Schloss Pfünz, die Frühjahrs-Diözesanversammlung am 22. April 2023 statt, der Ort wird noch bekannt gegeben.

Antrag zur 72-Stunden-Aktion

Antragstellende: BDKJ Dekanat Ingolstadt

Antragstext:

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Der BDKJ Diözese Eichstätt beteiligt sich an der bundesweiten 72-Stunden-Aktion 2024.

Es wird eine Diözesane Steuerungsgruppe eingerichtet, deren Mitglieder vom Diözesanvorstand berufen werden. Die Steuerungsgruppe sorgt für die Umsetzung der 72-Stunden-Aktion auf Diözesanebene und richtet sich dabei nach den jeweiligen Aufgaben und Meilensteinen, die von der Bundesebene festgelegt werden. Zudem setzt sich die Diözesane Steuerungsgruppe mit den Dekanatsverbänden in Verbindung, um sie bei der Gründung von Koordinierungskreisen zu unterstützen. Über den aktuellen Stand ihrer Arbeit und das weitere Vorgehen erstattet die Steuerungsgruppe bei jeder Diözesanversammlung Bericht und gibt wichtige Informationen aus höheren Ebenen zur 72-Stunden-Aktion weiter. Ihre Arbeit endet mit einer abschließenden Dokumentation der Aktion auf der Diözesanversammlung im Herbst 2024.

Die Dekanats- und Jugendverbände im Diözesanverband Eichstätt motivieren ihre Mitglieder zur Teilnahme an der Aktion und prüfen, ob personelle Ressourcen zur Mitarbeit in Koordinierungskreisen und der Diözesanen Steuerungsgruppe zur Verfügung stehen.

Antrag zur Geistlichen Jugend(verbands)leitung auf Ortsebene

Antragstellende: BDKJ-Diözesanvorstand

Antragstext:

Die Diözesanversammlung hat beschlossen:

Auf Basis des Dokuments der Deutschen Bischofskonferenz „Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“ gibt es im BDKJ Diözesanverband Eichstätt ein Konzept zur Ausbildung Geistlicher Jugend(verbands)leitung auf Ortsebene. Dieses wurde von der Ordinariatskonferenz genehmigt. Die Beauftragung zur Geistlichen Verbandsleitung erfolgt durch den Bischof.

Daher soll ein Arbeitskreis (AK) Spiritualität gegründet werden. Dieser soll, ausgehend von dem ursprünglichen Konzept, erarbeiten, wie man junge Menschen für diesen Kurs gewinnen und sie für die Aufgabe der Geistlichen Leitung auf Ortsebene begeistern kann. Dazu soll der AK sich an der Diskussion auf Bundesebene beteiligen und Ergebnisse möglicherweise auf das anfängliche Konzept anwenden.

Sollte sich bei der Konzepterarbeitung die Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Abteilungen oder Fachbereichen des Bischöflichen Ordinariats ergeben, obliegt es dem AK, sich zu beteiligen.

Der Arbeitskreis erstattet nach einem Jahr auf der BDKJ-Diözesanversammlung im Herbst 2022 Bericht über die erarbeiteten Ergebnisse. Anschließend berät die Diözesanversammlung über das weitere Vorgehen.